

Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß kein Nachweis mehr erforderlich ist, daß der Täter unter Mißbrauch einer Funktion gehandelt hat, die ihm - wie die alte Regelung beinhaltete - von unserem Staat bzw. unserer Gesellschaft übertragen wurde.

Indem im neuen Tatbestand nicht mehr ausdrücklich auf eine staatliche oder gesellschaftliche Funktion des Täters Bezug genommen, sondern nur allgemein "Mißbrauch einer Funktion" formuliert wird, ist es jetzt auch möglich, Ausländer, wie zum Beispiel Vertreter ausländischer Firmen, unter dieser im Tatbestand genannten Alternative zu erfassen.

Durch die neue gesetzliche Regelung, daß feindlich-negative Kräfte auch dann wegen Sabotage strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie "durch andere Handlungen" unsere sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung untergraben oder schwächen wollen, ist es möglich, wirksam und variabel auf alle künftig zu erwartenden neuen Methoden mit strafrechtlichen Mitteln zu reagieren. Um festzustellen, daß es sich im konkreten Fall um ein Sabotageverbrechen handelt, ist jedoch der Nachweis erforderlich, daß er mit seinen verbrecherischen Handlungen vorsätzlich die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung untergraben oder schwächen wollte. Der Täter braucht nicht den Gesamtumfang der Untergrabung oder Schwächung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung erkannt zu haben. Es reicht für den Nachweis der Schuld aus, daß er mit der Tat allgemein eine solche Absicht verfolgte.